Rödl & Partner

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Mai 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

> Versicherungsaufsichtsrecht: Neue Rechtsverordnungen verkündet

Steuerrecht

> Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan unterzeichnet

> Vercharterung von Handelsschiffen – keine gewerbesteuerliche Kürzung bei Weitervercharterung

Gesetzgebung

> Versicherungsaufsichtsrecht: Neue Rechtsverordnungen verkündet

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Am 21. April dieses Jahres wurden mehrere Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt verkündet, die an die geänderte Rechtslage aufgrund des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) anzupassen waren. Die auf der Grundlage des alten VAG erlassenen Rechtsverordnungen wurden durch die Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2015 aufgehoben und verlieren ihre Gültigkeit bzw. haben diese bereits verloren. Bei den verkündeten Rechtsverordnungen handelt es sich namentlich um die Folgenden:

> Sachverständigenprüfverordnung (SachvPrüfV)
> Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV)
> Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)
> Anlageverordnung (AnlV)
> Aktuarverordnung (AktuarV)
> Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
> Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV)
> Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV)
> Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) (SichLVFinV)
> Mindestzuführungsverordnung (MindZV)
> Finanzrückversicherungsverordnung (FinRVV)
> Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)

Die neue Anlageverordnung

Für Pensionskassen, Sterbekassen sowie für kleine Versicherungsunternehmen von besonderer Relevanz sind dabei die Verkündung der AnlV und deren Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Die alte AnlV (siehe hierzu unseren Newsletter Fonds-Brief März 2015) ist zum 1. Januar 2016 bereits außer Kraft getreten, sodass der Erlass einer diese ersetzenden Rechtsverordnung bereits mit Spannung erwartet wurde.

Erforderlich wurde dieser Neuerlass durch das Inkrafttreten des neuen, grundlegend reformierten europäischen Aufsichtsregimes für Versicherungsunternehmen (Solvency II oder auch Solvabilität II) zum 1. Januar 2016 und dem daraus resultierenden Wegfall der im VAG a.F. enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für die AnlV. Die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-RL), in der durch die Richtlinie 2014/51/EU (Omnibus II-RL) geänderten Fassung, wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 in deutsches Recht umgesetzt und brachte insbesondere eine grundlegende Neufassung des VAG mit sich. Für Versicherungsunternehmen gelten neben den neuen Regelungen des VAG fortan grundsätzlich die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/35, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/467 (Solvency II-VO). Die Solvency II-VO enthält insbesondere Regelungen zu Kapital- und Eigenmittelanforderungen, zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie zur Geschäftsorganisation und zu

Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Im Rahmen von Solvency II gilt der Grundsatz der Anlagefreiheit. Ebenso verfolgt Solvency II einen flexibleren prinzipienbasierten Ansatz im Gegensatz zu der regelbasierten Ausgestaltung der AnlV. Die Versicherungsunternehmen sollen dabei künftig mehr Eigenverantwortung tragen und die von den Unternehmen zu erfüllenden Eigenmittelanforderungen stärker von eingegangenen Risiken abhängen.

Solvency II gilt jedoch gerade nicht für Pensionskassen, Sterbekassen sowie für kleine Versicherungsunternehmen mit jährlichen Bruttobeitragseinnahmen die einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigen. Diese Unternehmen haben bei der Anlage ihres Sicherungsvermögens neben den Regelungen des VAG künftig die Regelungen der jetzt neu erlassenen AnlV zu beachten. Diese entspricht allerdings im Wesentlichen der zuvor geltenden AnlV. So enthält auch die neue AnlV den bekannten Katalog der Vermögensgegenstände, in die das jeweilige Unternehmen investieren darf. Ebenso enthält sie gegenüber der zuvor geltenden AnlV weitestgehend unveränderte Regelungen zur Anlagenmischung und Risikostreuung. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten haben sich einzelne Änderungen ergeben. Insbesondere wurde der Begriff „gebundenes Vermögen" in der neuen AnlV durch den Begriff „Sicherungsvermögen" ersetzt. Im Ergebnis sind die Änderungen in Folge des Inkrafttretens des neuen europäischen Aufsichtsregimes für Unternehmen, die nicht unter Solvency II fallen, allerdings überschaubar.

Kontakt für weitere Informationen

Sarah Schneider
Rechtsanwältin
Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 531
E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Steuerrecht

> Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan unterzeichnet

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Nach langjährigen Verhandlungen wurde in Tokio am 17. Dezember 2015 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan unterzeichnet. Das neue Revisionsabkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern wird das derzeit noch bestehende deutsch-japanische DBA aus dem Jahre 1966 nach Inkrafttreten ersetzen.

Mit dem neuen Abkommen werden insbesondere neue Quellensteuersätze festgesetzt. Das bestehende Abkommen sieht der Quellensteuerbegrenzungen auf Streubesitzdividenden in Höhe von 15 Prozent (bzw. auf 10 Prozent) für Schachtelbeteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen des Bruttobetrages der Dividenden vor. Das neue Abkommen gewährt entsprechend der üblichen Abkommenspolitik innerhalb der OECD für Streubesitzbeteiligungen ebenfalls 15 Prozent, jedoch bei Schachtelbeteiligungen einen reduzierten Quellensteuersatz in Höhe von lediglich 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden. Die bisherige ausdrückliche Regelung zur abkommensrechtlichen Behandlung von stillen Gesellschaften in Art. 10 Abs. 8 DBA-Japan ist entfallen. Inwieweit sich diese Neuregelung im Revisionsabkommen für die zukünftige Strukturierung von Japan-Investments im Rahmen von sogenannten stillen Gesellschaften (TK-Agreements) nachteilig auswirkt, wäre im Einzelfall zu untersuchen. Während der Quellensteuerstaat bei Zinsen derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent erheben darf, können nach dem neuen Abkommen Zinsen grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten versteuert werden. Im Bereich der Lizenzgebühren entfällt zukünftig die derzeit noch vorgesehene 10 prozentige Quellensteuer auf Lizenzgebühren in voller Höhe.

Im Falle von späteren Veräußerungen wird mit dem neuen Abkommen erstmalig eine sogenannte Immobilienklausel eingeführt, nach der ein Quellenstaat sein Besteuerungsrecht behält, wenn Anteile oder Rechte an Gesellschaften, Personengesellschaften oder Vermögensmassen veräußert werden, vorausgesetzt, der Wert der Anteile oder Rechte – unmittelbar oder mittelbar – beruht zu mindestens 50 Prozent auf unbeweglichem Vermögen, das im Quellenstaat belegen ist. Diese Neuregelung ist bei zukünftigen Strukturierungen von Immobilieninvestments in Japan zu beachten, da im Vergleich zu der derzeitigen Rechtslage eine spätere Anteilsveräußerung im Rahmen eines Share Deals zu steuerlichen Mehrbelastungen beim Anleger führen kann.

Die Vermeidung einer eventuellen Doppelbesteuerung wird unverändert auch in dem durch die sogenannte Freistellungsmethode (gegebenenfalls durch Progressionsvorbehalt) vermieden, sofern der einzelne Investor/Steuerpflichtige in Deutschland ansässig ist. Allerdings sieht das neue Abkommen deutliche Verschärfungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vor. Danach können beispielsweise japanische Einkünfte

oder Gewinne aus der Vermietung und Verpachtung oder in Fällen von Dividenden aus Schachtelbeteiligungen grundsätzlich zwar in Deutschland unter Provisionsvorbehalt freigestellt werden. Allerdings steht die Freistellung von Unternehmensgewinnen, Schachteldividenden und Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens einer Betriebsstätte unter dem Vorbehalt, dass die diesen Einkünften zu Grunde liegenden Tätigkeiten aus bestimmten Tätigkeiten der auszahlenden Gesellschaft stammen oder mit diesen Tätigkeiten im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Bei diesen Tätigkeiten muss es sich um die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gütern oder Waren, Erforschung und Gewinnung natürlicher Ressourcen, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen handeln. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang auch zur Verhinderung von Fällen sogenannter „doppelten Nichtbesteuerung" aufgrund nicht übereinstimmender Anwendung der Abkommensnormen in Japan und in Deutschland (sogenannte Qualifikationskonflikte) verschärfte Regelungen eingegrenzt. In diesen Fällen besteht für Deutschland die Möglichkeit, für bestimmte japanische Einkünfte nicht länger die Freistellungs-, sondern lediglich die Anrechnungsmethode zu gewähren.

Neu ist auch die Einführung von umfangreichen Anti-Missbrauchsvorschriften, um die künstliche Verlagerung von Einkünften in Niedrigländer oder in sogenannten Durchleitungsstaaten einzudämmen. Ebenso soll die Abgrenzung der Besteuerungsrechte bei Unternehmenseinkünften unter anderem unter Beachtung der OECD-Grundsätze zur Gewinnzurechnung bei Betriebsstätten erfolgen.

Schließlich beinhaltet das neue DBA auch erstmalig ein verbindliches Schiedsverfahren, mit dem sichergestellt werden soll, dass auch in strittigen Fällen (wie zum Beispiel in Fällen eines Qualifikationskonfliktes) eine Doppelbesteuerung sicher vermieden werden kann.

Mit Inkrafttreten des Revisionsabkommens wird das bisher bestehende DBA mit Japan außer Kraft gesetzt. In Deutschland soll das neue Abkommen grundsätzlich ab dem 1. Januar des Folgejahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Hierzu bedarf es noch der parlamentarischen Zustimmung in beiden Vertragsstaaten. In Deutschland hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2016 dem Revisionsabkommen bereits zugestimmt, sodass lediglich noch der Austausch der Notifizierungsurkunden von deutscher Seite aussteht.

> Vercharterung von Handelsschiffen – keine gewerbesteuerliche Kürzung bei Weitervercharterung

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22. Dezember 2015 (Az. I R 40/15) hat sich der Senat mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen die Weitervercharterung von Handelsschiffen beim Zweitvercharterer zur Anwendung der gewerbesteuerlichen Kürzung im Sinne des § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG 2002 führt. Im Streitfall war die Klägerin (GmbH) bis 2001 als Bereederungs- und Befrachtungsgesellschaft für Seeschiffe im internationalen Verkehr tätig. Im Jahr 2001 wurden sämtliche der Geschäftstätigkeit zu Grunde liegende Verträge auf die A Bereederungsgesellschaft mbH übertragen, sodass die Klägerin zunächst keine weitere aktive Geschäftstätigkeit ausübte. In den Streitjahren 2005 bis 2007 sowie 2009 war die Klägerin an zwei Schifffahrtsgesellschaften beteiligt. In den Jahren 2003 und 2004 charterte sie von diesen beiden Gesellschaften voll ausgerüstete, betriebsbereite und im deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffe, welche sie mit Gewinn weiter vercharterte. Beschäftigungslose und sogenannte „Offhire-Zeiten" der Seeschiffe gingen zu ihren Lasten.

Für Gewerbesteuerzwecke hat die Klägerin bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die Chartererlöse eine Kürzung im Sinne des § 9 Nr.3 GewStG 2002 berücksichtigt, die jedoch von dem zuständigen Finanzamt versagt wurde. Die Klage gegen die gewerbesteuerliche Behandlung der Chartererlöse durch die Finanzverwaltung war für den Kläger erfolgreich. Im Rahmen der Revision beantragt das Finanzamt jedoch das Urteil des Finanzgerichtes aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der BFH sieht die Rechtslage anders als die erste Instanz, sodass sie der Revision stattgibt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Streitfall die Voraussetzungen für die gewerbesteuerliche Kürzung gemäß § 9 Nr. 3 GewStG 2002 nicht vorhanden sind. Nach dieser Vorschrift besteht für Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, die Möglichkeit, lediglich 20 Prozent des Gewerbeertrages im Rahmen der deutschen Gewerbesteuer zu versteuern. Aufgrund der entspre-

chenden Anwendung von § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG 2002/2009 gehört zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zwar auch die Vercharterung, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Handelsschiffe vom Vercharterer selbst ausgerüstet worden sind. Nach Ansicht des BFH ist ein Schiff als „ausgerüstet" anzusehen, wenn es betriebsbereit, insbesondere mit einer Mannschaft versehen ist und deswegen zu Transportleistungen im internationalen Verkehr eingesetzt werden kann. Demgegenüber ist das reine Überlassen eines Schiffes durch den Schiffseigner, wie es im Falle einer sogenannten „Bareboat Charter" vorliegt, nicht erfasst. Somit führt im Ergebnis die Weitervercharterung eines bereits ausgerüsteten Schiffes durch den Zweitcharterer nicht zur Anwendung einer gewerbesteuerlichen Kürzung im Sinne des § 9 Nr. 3 GewStG.

Der BFH hat somit klargestellt, dass in vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen darauf zu achten ist, dass der Zweitvercharterer im Rahmen der Weitervercharterung nur dann von der gewerbesteuerlichen Fiktion Gebrauch machen kann, wenn die Schiffe vom Zweitvercharterer selbst ausgerüstet worden sind. Die Charterunternehmen sollten daher dieses Urteil bei ihren Geschäften beachten.

Kontakt für weitere Informationen

Frank Dißmann
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20
E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren."

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Mai 2016

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.